

Erwägungen zum Antragsrecht des Ausländerbeirates im Landkreis Gießen

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Freie Wähler für die Legislaturperiode 2011 – 2016 sagt auf Seite 32: „Ein Antragsrecht für den Ausländerbeirat und den Seniorenbeirat soll rechtskonform eingeführt werden.“

Als Vorsitzender des Kreisausländerbeirates habe ich recherchiert, wie und ob die Einrichtung eines Antragsrechtes für den Kreisauländerbeirat rechtskonform möglich ist.

Bisher wurde das **Vorschlagsrecht des Kreisausländerbeirates nach §88 HGO** in der Geschäftsordnung des Landkreises Gießen nicht konkret umgesetzt.

Nahezu alle Fraktionen, viele einzelne Abgeordnete und die Kreistagsvorsitzenden haben angeboten, Vorschläge des Kreisausländerbeirates zu übernehmen und diesen Vorschlägen damit Antragsstatus zu verleihen.

Das ist erfreulich, jedoch problematisch hinsichtlich:

- der **parteipolitischen Neutralität** des Ausländerbeirates und
- der **inhaltlichen und ideologischen Prüfung** des Vorschlages durch den, der den Vorschlag übernehmen soll.

Das birgt die Gefahr, dass eventuell unpopuläre Vorschläge des Ausländerbeirates gar nicht erst zur Diskussion in den Kreistagsgremien, und damit in die politische Öffentlichkeit, kommen könnten. Außerdem würde die Entscheidung über einen Vorschlag unter Umständen anders ausfallen, je nachdem welche Fraktion oder Abgeordnete den Vorschlag übernehmen würde. Das wäre dann jedoch ein Prozess, auf den der Kreisausländerbeirat nur bedingt Einfluss nehmen kann.

Ein Vergleich mit Seniorenbeirat und Ortsbeiräte hinkt, weil der von diesem Gremium vertretene Personenkreis - in Gegensatz zu Ausländer - ihre kommunalpolitischen Vertreter direkt wählen können und volle, uneingeschränkte Bürgerrechte genießen.

Deswegen befürworte ich ein **direktes, unmittelbares Antragsrecht** für den Ausländerbeirat an den Kreistag, wie es die Ausländerbeiräte und die agah (Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen) auch schon lange fordern,

Im Landkreis Gießen ist der politische Wille dazu im Koalitionsvertrag der SPD / Grüne / FWG - Koalition erklärt worden. Auch in der Landespolitik wird ein Antragsrecht der Ausländerbeiräte immer wieder gefordert und hoffentlich in der kommenden HGO-Novellierung realisiert. Bis dahin kann der Landkreis Gießen der Landespolitik ein Zeichen geben, dass vor Ort, in der kommunalen Selbstverwaltung, eine weitergehende politische Partitipation der Ausländer in Form eines direkten Antragsrechtes der Ausländerbeiräte gewünscht ist.

Vorschlag des Kreistragsvorsitzenden Karl-Heinz Funck

Der Vorschlag des Kreistragsvorsitzenden Karl-Heinz Funck vom 7. September 2011 sieht ein **Verfahren für ein indirektes Antragsrecht mit gleich zwei Hürden** vor, nämlich

- Die Entscheidung durch den Kreistagsvorsitzenden ob der Antrag überhaupt behandelt werden soll, und
- die Übernahme des Antrages durch einen Antragsberechtigten

in die Geschäftsordnung zu etablieren. Aus den oben bereits genannten Gründen findet eine solche

indirekte Regelung nicht meine Zustimmung.

§ 26a (Vorschlagsrecht von Kreisausländerbeirat und Seniorenbeirat)

(1) Der Kreisausländerbeirat und der Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen können Vorschläge oder Initiativen an den Kreistag richten.

(2) Der / Die Kreistagsvorsitzende entscheidet, ob und in welchen Kreisgremien diese Vorschläge oder Initiativen behandelt werden sollen.

(3) Eine Entscheidung im Kreistag ist dann erforderlich, wenn ein/e Antragsberechtigte/r diese Vorschläge oder Initiativen übernimmt.

Rechtliche Aspekte:

§88 HGO gewährt den Ausländerbeiräten ein Vorschlagsrecht.

§4b HKO bestimmt, das diese Regelung auch für Kreisauländerbeiräte gilt.

HGO § 88 - Aufgaben, Befugnisse

Abs 2, Satz 2: Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.

HKO § 4b – Ausländerbeirat

Abs. 3.: Für das Verfahren und die Rechtsstellung des Ausländerbeirats gelten die Vorschriften der §§ 87 und 88 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

Die Kommentare zur HGO sprechen dafür, das Vorschlagsrecht als Antragsrecht zu betrachten. Bennemann ist ausdrücklich der Meinung, es handele sich um „*ein echtes Initiativrecht, mit dem der Ausländerbeirat die Gemeindegremien zwingen kann, sich mit bisher nicht behandelten Problemen auseinanderzusetzen*“.

Der Kommentar von Schneider-Dreßler-Lüll lässt sich zum Vorschlagsrecht gar nicht aus, und spricht somit nicht gegen der Auslegung von Bennemann.

HGO § 88: Kommentar von Bennemann

„Dieses Vorschlagsrecht ist ein echtes Initiativrecht, mit dem der Ausländerbeirat die Gemeindegremien zwingen kann, sich mit bisher nicht behandelten Problemen auseinanderzusetzen. Bei diesem Initiativrecht gibt es nur eine Einschränkung; es muß sich um Sachverhalte handeln, die auch Ausländer betreffen. [...] Diesem Vorschlagsrecht entspricht eine Verpflichtung des jeweils zuständigen Gemeindeorgans, sich mit dem Antrag auseinanderzusetzen und über ihn zu befinden, vgl. *Foerstemann, Gemeindeorgane, 5. Aufl., S.313*“

Der Wille des Landtages

Immer wieder wird ein Antrag der Fraktion B90/Grüne im Hessischen Landtag erwähnt, dessen Ablehnung den Willen des Landtages zum Antragsrecht der Ausländerbeiräte erkennen lassen soll. Dazu habe ich folgendes recherchiert:

Am 22. 08. 2007 wurde ein „Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung“ eingebracht (Drucksache 16/7641 neu).

Hierbei handelt es sich um ein umfassendes Paket von Maßnahmen, die, um Politikverdrossenheit entgegen zu wirken, eine ganze Reihe von basisdemokratischen Instrumenten der direkten Beteiligung der Einwohner einführen will. Es geht hier um: Beteiligungsrechte, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf Kreisebene, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Petitionen,

Fragestunde, Beteiligung fraktionsloser Mitglieder, Herabsetzung des Wahlalters, Antragsrecht Ortsbeiräte und als letzter Punkt Antragsrecht der Ausländerbeiräte.

11. In § 88 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt : "Der Ausländerbeirat ist befugt, Anträge, die seinen Zuständigkeitsbereich betreffen, an die Gemeindevertretung zu stellen."

Wenn man die Protokolle der Diskussionen liest, lernt man, dass das Paket pauschal von allen Fraktionen außer der Antragstellenden abgelehnt wird, aber nicht aus inhaltlichen Erwägungen, sondern lediglich weil man nicht so kurz vor der Landtagswahl in Januar 2008 bereit ist, die HGO so umfassend zu ändern.

Somit kann dieses Votum des Landtages nicht dafür verwendet werden, als Willen des Landtages gegen ein Antragsrecht der Ausländerbeiräte gewertet zu werden.

Vielmehr sagt der damalige Innenminister Volker Bouffier dazu: „Kollege Möller [CDU] hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass sich über vieles von dem, was Sie vorschlagen, im Einzelfall reden lässt. Aber dann ist die Frage: Muss man das alles ins Gesetz schreiben, oder überlässt man den Kommunen den Spielraum vor Ort, manches selbst zu gestalten? – Das halte ich im Ergebnis für richtig.“

Beispiel Wetzlar:

In einigen hessischen Kommunen wurde das Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates als Antragsrecht in den jeweiligen Geschäftsordnungen festgeschrieben. Als Beispiel folgt die Formulierung in der Geschäftsordnung der Stadt Wetzlar, Modellregion für Integration. Die Stadt Wetzlar hat bereits in 2009, als Maßnahme im Rahmen Modellregion für Integration, und somit unmittelbar im Focus der Aufmerksamkeit der Landesregierung, die Möglichkeiten des Ausländerbeirates erweitert, indem sie ihm ein direktes Antragsrecht an die Stadtverordnetenversammlung eingeräumt hat.

Geschäftsordnung der Stadt Wetzlar:
§ 18 - Anträge an die Stadtverordnetenversammlung
Abs. 1.: Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können vom Magistrat, von den Fraktionen, einzelnen Stadtverordneten, Ausschüssen, Ortsbeiräten, dem Ausländerbeirat und dem Ältestenrat gestellt werden.

Da gegen diese Regelung weder RP noch Landesregierung rechtliche Bedenken bezüglich der Auslegung des § 88 HGO geltend gemacht haben, kann man davon ausgehen, dass auch eine im Landkreis Gießen gegebenenfalls getroffenen Regelung in diesem Sinne nicht auf Widerspruch der Landesregierung treffen wird.

Fazit:

Weder der Gesetzestext des §88 HGO, noch die Kommentare dazu, noch der Wille des Landtages geben einen Grund, warum ein direktes und unmittelbares Antragsrecht der Ausländerbeiräte oder die analoge Behandlung von Vorschlägen der Ausländerbeiräte als Anträge, ohne die Hürde der Übernahme durch Kreistagsmitglieder, verhindert sein sollte.

So bleibt einzig die Frage, ob sich im Kreistag des Landkreises Gießen eine Mehrheit findet, der willens ist, dem Ausländerbeirat das Antragsrecht zuzugestehen, wie es in der Koalitionsvereinbarung auch vorgesehen wurde. Der Hessischen Landesregierung könnte dies auch ein Zeichen sein, in welche Richtung die HGO-Novellierung gehen könnte und wie im Landkreis Gießen die politische Partizipation von Ausländern gewünscht ist.

Konkrete Umsetzung im Landkreis Gießen

Ich schlage vor, den bestehenden § 19 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen, Mitwirkung des Ausländerbeirates

Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen

§ 19 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- 1 Der Ausländerbeirat des Landkreises Gießen erhält in allen Sitzungen des Kreistages Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten.
- 2 Die Redezeit beträgt je Tagesordnungspunkt 10 Minuten.
- 3 Der Redner/die Rednerin des Kreisausländerbeirates vertritt dabei die Meinung des Ausländerbeirates und keine Einzelmeinung.

um einen 4. Satz zu erweitern mit dem Wortlaut:

Der Ausländerbeirat hat das Recht, zu allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an den Kreistag zu stellen.